

Fördergelder und Zuschuss durch Ihre Krankenkasse oder Pflegekasse

Bei den Reha- und Pflegesesseln kann sich Ihre Krankenkasse oder Pflegekasse an den Kosten beteiligen.

Hierzu benötigen Sie ein ausführliches Attest Ihres Arztes, in dem der therapeutisch-medizinische Nutzen des Sessels speziell für Sie nachgewiesen wird. Dieses Attest ist für eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse oder Pflegekasse notwendig.

Sehr wichtig - auf der Verordnung muss stehen:

Rehasessel, Pflegesessel oder Therapie-Sessel

Es darf nicht als Fernsehsessel, Wellness-Sessel oder ähnliches benannt sein, das ist dann eine falsche Bezeichnung.

Der Reha- oder Pflegesessel kann für Menschen mit Schwerst- oder Mehrfachbehinderungen, die wegen ihrer Behinderung schon zum Teil seit längerer Zeit das Bett nicht mehr verlassen können, die richtige Hilfe bieten, um nicht mehr nur auf das Bett angewiesen zu sein. Ein Pflegesessel mit z.B. Rollensystem ermöglicht wieder mehr ein Stückweit am Leben in der Wohnung teilzunehmen oder den sozialen Kontakt zu fördern.

Damit kann ermöglicht werden, dass trotz der Behinderung weitgehend ein normales Leben in der eigenen Wohnung zu führen ist. Dass es sich dabei um ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens handelt, welches durch die bisherige dauerhafte Gebundenheit der Bettenutzung beeinträchtigt ist, darf hier ebenfalls erwähnt werden. Ein Reha- oder Pflegesessel mindert das Ausmaß der Behinderung und hilft bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens.

Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse können deshalb diesen Reha-Pflege-Therapie-Sessel als Hilfsmittel nach §31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX beantragen.

Behinderte Menschen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, können den entsprechenden Antrag nach §§53,54 SGB XII iVm mit §§26, 31 SGB IX auch beim zuständigen Sozialamt stellen.

Ein Reha- oder Pflegesessel erfüllt deshalb auch die einschlägigen europäischen Standardnormen (z.B. EN 12182 - technische Hilfsmittel für Behinderte bzw. internationale Norm EN 60601 (EN 12182) "Medizinische elektrische Ausrüstung - Sicherheit").

Es gibt derzeit keine Sessel, die eine Hilfsmittelnummer haben.

Bei Ablehnung durch die Krankenkasse oder Pflegekasse sollten Sie immer sofort **schriftlich Widerspruch** einlegen.

Holen Sie sich dann Rat bei einem Fachanwalt für Medizinrecht.

Falls Sie sich unsicher sind, ob Sie das Anrecht auf Bezuschussung haben, melden Sie sich bitte bei uns.

Wir sind gern für Sie da, auch außerhalb unserer Geschäftszeiten:

Telefon: 02129 1287 oder Mobil: 0177 7287656

Nehmen Sie daher noch heute Kontakt mit uns auf!